



Referenz/Aktenzeichen: 25-00157

Bern, 24. Februar 2023

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ECom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Andreas Stöckli

in Sachen: **Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau,**

(Gesuchstellerin)

betreffend **Anrechenbarkeit von Kosten mit Bezug zur Stromreserve**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	4
	1 Zuständigkeit	4
	2 Parteien und rechtliches Gehör	4
	2.1 Parteien	4
	2.2 Rechtliches Gehör	4
	3 Feststellungsinteresse	5
	4 Anrechenbarkeit der Kosten	5
	5 Gebühren	7
III	Entscheid	8
IV	Rechtsmittelbelehrung	11

I Sachverhalt

- 1 Die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023 (WResV; SR 734.722) sieht u. a. die Bereitstellung einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken vor (Art. 1 Abs. 2 Bst. b WResV). Die ergänzende Reserve wurde in einem ersten Schritt mit drei Betreibern von Reservekraftwerken gebildet, mit denen sich das UVEK im Hinblick auf eine Teilnahme an der Reserve und eine Inbetriebnahme ab Frühling 2023 geeinigt hat (Art. 8 Abs.1 WResV). Über Ausschreibungen der Gesuchstellerin können in einem zweiten Schritt weitere Betreiber von Reservekraftwerken in die ergänzende Reserve aufgenommen werden (Art. 8 Abs. 2 WResV).
- 2 Die Bereitstellung und der mögliche Einsatz von Reservekraftwerken i. S. v. Artikel 8 Absatz 1 WResV ist mit Kosten verbunden, die durch alle Endverbraucher zu tragen sind. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat der Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang erste Rechnungen zur Begleichung weitergeleitet.
- 3 Am 21. Februar 2023 ist die Gesuchstellerin nach vorgängiger Rücksprache mit dem BFE und der ECom mit einem Gesuch an die ECom gelangt und hat beantragt, es sei ihr mittels Verfügung zu bestätigen, dass die im Gesuch genannten Rechnungen im Zusammenhang mit der Winterreserve als anrechenbare Kosten im Sinne des StromVG und der WResV gälten, von der Gesuchstellerin als Teil des spezifischen Netznutzungsentgelts für die Kosten der Winterreserve für das Übertragungsnetz weiterverrechnet werden könnten und von der ECom bei einer allfälligen Kostenprüfung nicht in Frage gestellt würden. Zudem beantragte die Gesuchstellerin, festzuhalten, dass die Rechnungen zzgl. Mehrwertsteuer zu bezahlen seien (act. 1).
- 4 Das BFE hat der ECom mit Schreiben vom 23. Februar 2023 bestätigt, dass die im Gesuch der Gesuchstellerin aufgelisteten Rechnungen einem Verfügbarkeitsentgelt gemäss Artikel 10 Absatz 4 WResV zuzuordnen sind und dass es sich folglich um Kosten für die Stromreserve i. S. v. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b WResV handelt (act. 2).

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 5 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die EICom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Gemäss Artikel 25 Absatz 1 WResV überwacht die EICom den Vollzug der Stromreserve durch die Gesuchstellerin.
- 6 Dringliche und vorsorgliche Verfügungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder vom Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsidentin zusammen mit einem andern Mitglied der EICom erlassen (Art. 12 Abs. 1 des Geschäftsreglements der EICom; SR 734.74). Die übrigen Mitglieder der EICom sind über die erlassenen Verfügungen sofort zu informieren (Art. Art. 12 Abs. 2 des Geschäftsreglements der EICom). Der Erlass der vorliegenden Verfügung ist aufgrund der drohenden Verzugszinsen bei einer Herauszögerung der Zahlung der betroffenen Rechnungen durch die Gesuchstellerin dringlich und wird daher vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der EICom erlassen.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 7 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 8 Die Gesuchstellerin hat bei der EICom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

2.2 Rechtliches Gehör

- 9 Die Gesuchstellerin hatte im Rahmen des eingereichten Gesuchs die Gelegenheit, sich zu den gestellten Anträgen zu äussern. Eine (weitere) Anhörung der Parteien ist im Verwaltungsverfahren des Bundes nicht erforderlich, wenn die Behörde den Begehren der Parteien voll entspricht (Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Damit wurde das rechtliche Gehör der Gesuchstellerin gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Feststellungsinteresse

- 10 Die Gesuchstellerin ersucht die ECom um eine Bestätigung betreffend die Anrechenbarkeit von Netzkosten (vgl. oben Rz. 3). Dabei handelt es sich um ein Feststellungsbegehren. Eine Feststellungsverfügung ist zu erlassen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden kann (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses vorliegt. Die Feststellungsverfügung ist subsidiärer Natur und entsprechend nur zulässig, sofern das schutzwürdige Interesse nicht ebenso gut mit einer Leistungs- oder Gestaltungsverfügung gewahrt werden kann (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 351; statt vieler: BGE 137 II 199 E. 6.5). Mithin kann eine Feststellungsverfügung erlassen werden, wenn der Antragssteller an der Beseitigung einer Unklarheit über öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten interessiert ist, weil er sonst Gefahr laufen würde, ihm nachteilige Massnahmen zu treffen oder zu unterlassen (Urteil 1C_6/2007 des Bundesgerichts vom 22. August 2007, E. 3.3).
- 11 Die Gesuchstellerin begründet ihr Feststellungsinteresse nicht ausdrücklich. In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Rechnungen gilt es zu berücksichtigen, dass diese auf Vertragsverhältnissen zwischen den jeweiligen Lieferanten und der durch das UVEK handelnden schweizerischen Eidgenossenschaft basieren. Indem die Gesuchstellerin diese Rechnungen bezahlt, begleicht sie somit nicht eigene Verbindlichkeiten, sondern Forderungen, welche die Lieferanten gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltend machen. Die Anrechenbarkeit der mit Begleichung der Rechnungen bei der Gesuchstellerin anfallen Kosten ergibt sich erst aus der WResV, welche in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. Absatz 2 vorsieht, dass die Finanzierung des Verfügbarkeitsentgelts an die Betreiber von Reservekraftwerken als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz erfolgt (s. dazu unten Rz. 12 ff.). Ob die einzelnen zu begleichenden Rechnungen vollumfänglich unter diese Bestimmung fallen, kann von der Gesuchstellerin nicht abschliessend beurteilt werden, da sie nicht Vertragspartnerin der Gläubiger ist. Vor diesem Hintergrund hat die Gesuchstellerin ein nachvollziehbares Interesse daran, von der ECom eine rechtsverbindliche Feststellung zur Anrechenbarkeit dieser Kosten zu erhalten, würde sie ansonsten doch Gefahr laufen, dass die ECom oder eine gerichtliche Instanz zu einem späteren Zeitpunkt die Anrechenbarkeit der mit Bezahlung der Rechnungen entstandenen Kosten in Frage stellen könnte. Dies stellt angesichts der hohen Beträge ein nicht unerhebliches Risiko für die Gesuchstellerin dar. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gesuchstellerin dieses Risiko mittels eines Leistungsbegehrens beseitigen könnte. Denn von der ECom ist vorliegend nur die Anrechenbarkeit von Kosten, die sich aus der Zahlung der Rechnungen ergeben, nicht jedoch die vertragliche Zahlungspflicht als solche zu beurteilen. Das Feststellungsinteresse der Gesuchstellerin ist daher gegeben.

4 Anrechenbarkeit der Kosten

- 12 Gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b WResV setzen sich die Kosten der Stromreserve u. a. aus dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken zusammen. Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Anlage, die Beschaffung und Lagerung der Energieträger, die Personalkosten und die Netzanschlusskosten (Art. 10 Abs. 4 WResV). Gemäss Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 WResV führt die Gesuchstellerin die Zahlungen an die Reserveteilnehmer, an die Aggregatoren und an weitere Akteure mit Bezug zur Stromreserve aus.

13 Gemäss Artikel 22 Absatz 2 WResV erfolgt die Finanzierung dieser Kosten als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz analog zu den Systemdienstleistungen (Bst. a), soweit sie nicht durch Einnahmen i. S. v. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV gedeckt sind. Da Einnahmen gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV weder gesichert noch zuverlässig prognostizierbar sind, erfolgt die Finanzierung in erster Linie über die Tarife der Gesuchstellerin. Kosten, die der Gesuchstellerin aus der Bezahlung eines Verfügbarkeitsentgelts i. S. v. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b WResV entstehen, sind somit grundsätzlich anrechenbare Netzkosten, sofern sie nicht durch die genannten Einnahmen gedeckt sind.

14 Die Gesuchstellerin hat für folgende Rechnungen die Bestätigung der Anrechenbarkeit beantragt (act. 1):

Lieferant	Rechnungs- adresse	Rechnungs- nummer	Betrag in CHF	Rechnungs- datum	Zahlungs- frist
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	Swissgrid	[...]	[...]	[...]	30 Tage netto

15 Da diese Rechnungen auf bereits abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Bund und der jeweiligen Gläubigerin im Zusammenhang mit der Bildung der ergänzenden Reserve basieren, sind die Angemessenheit der mit den Rechnungen eingeforderten Beträge sowie deren Qualifikation als Verfügbarkeitsentgelt von der ECom nicht zu prüfen. Eine solche Prüfung durch die ECom ist vielmehr ausschliesslich im Rahmen allfälliger künftiger Ausschreibungen durch die Gesuchstellerin vorgesehen (Art. 8 Abs. 4 und 10 Abs. 4 WResV), während die Angemessenheit der den vorliegenden Rechnungen zu Grunde liegenden Vereinbarungen bereits abschliessend vom UVEK beurteilt wurde, welches für diese Rechnungen die Kostenverantwortung trägt.

16 Das BFE hat der ECom mit Schreiben vom 23. Februar 2023 bestätigt, dass die obgenannten Rechnungen einem Verfügbarkeitsentgelt gemäss Artikel 10 Absatz 4 WResV zuzuordnen sind und dass es sich folglich um Kosten für die Stromreserve i. S. v. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b WResV handelt (act. 2).

17 Die Kosten, welche der Gesuchstellerin durch die Bezahlung der oben aufgelisteten Rechnungen (Art. 22 Abs. 3 Satz 2 WResV) entstehen, sind somit anrechenbare Netzkosten i. S. v. Artikel 22 Absatz 2 WResV, sofern die Gesuchstellerin sie nicht unmittelbar durch Einnahmen i. S. v. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV decken kann.

18 Die Gesuchstellerin hat ferner beantragt, festzuhalten, dass die Rechnungen zzgl. Mehrwertsteuer zu bezahlen seien (act. 1). Die Frage, ob die Gesuchstellerin die Rechnungen inkl. oder exkl. Mehrwertsteuer zu bezahlen hat, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der ECom. Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. Zu berücksichtigen ist, dass die Feststellung der Anrechenbarkeit der Kosten im Zusammenhang mit den oben aufgelisteten Rechnungen durch die ECom sämtliche Kosten umfasst, welche bei der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit dem Bezahlen der Rechnungen entstehen, d. h. sofern steuerrechtlich angezeigt, auch die Mehrwertsteuer.

- 19 Soweit die Gesuchstellerin einen ausdrücklichen Ausschluss jeglicher Infragestellung der Rechnungen in einer Kostenprüfung beantragt, gilt es zu berücksichtigen, dass mit der vorliegenden Verfügung die Anrechenbarkeit der fraglichen Kosten festgestellt wird. An diese Feststellung ist die ECom – vorbehaltlich allfälliger Wiedererwägungsgründe – auch im Rahmen einer Kostenprüfung gebunden. Die Gesuchstellerin hat daher kein schützenswertes Interesse an über die vorliegenden Feststellungen hinausgehenden Zusicherungen im Hinblick auf künftige Kostenprüfungen. Auf das Gesuch ist in diesem Punkt daher mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

5 Gebühren

- 20 Die ECom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 21 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: 2 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend 500 Franken), 3 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend 690 Franken) und 10 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend 2'000 Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von 3'190 Franken.
- 22 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die ECom erlässt die vorliegende Verfügung aufgrund eines Antrags der Gesuchstellerin. Die Kosten sind somit der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

III Entscheid

Gestützt auf diesen Erwägungen wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Kosten, die bei der Gesuchstellerin durch das Begleichen der nachfolgend aufgelisteten Rechnungen im Zusammenhang mit der Stromreserve (inkl. allfällige Mehrwertsteuer) anfallen, um anrechenbare Netzkosten i. S. v. Artikel 15 StromVG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a WResV handelt, die von der Gesuchstellerin als Teil des spezifischen Netznutzungsentgelts für die Kosten der Stromreserve für das Übertragungsnetz weiterverrechnet werden können, sofern sie nicht durch Einnahmen gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV gedeckt sind:

Lieferant	Rechnungs- adresse	Rechnungs- nummer	Betrag in CHF	Rechnungs- datum	Zahlungs- frist
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	BFE	[...]	[...]	[...]	10 Tage netto
[...]	Swissgrid	[...]	[...]	[...]	30 Tage netto

2. Im Übrigen wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt 3'190 Franken. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
4. Die Verfügung wird der Gesuchstellerin mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 24. Februar 2023

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer

Versand:

–

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

– Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).